

Nahrungsergänzungsmittel in Gefahr

NEM-Verband und Network-Karriere erreichen Fristverlängerung bei Gesetzesänderung

Ein neuer Gesetzesentwurf bringt eine ganze Branche auf die Barrikaden: Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat einen Gesetzesentwurf herausgebracht, nach dem angereicherte und diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel nicht mehr zu den Lebensmitteln gezählt werden sollen – und das entgegen der aktuellen Rechtslage und auf Kosten der Verbraucher.

Die Network-Karriere zeigt dazu die Verlautbarungen sowohl des NEM-Verbandes als auch des Unternehmensverbandes Direktvertrieb (UVDV), die gegen den bedenklichen Gesetzesentwurf Widerspruch einlegen. Am Anfang dieser Verlautbarungen steht eine Pressemitteilung des NEM-Verbandes, in welcher NEM-Präsident Manfred Scheffler zum Protest aufruft.

Pressemitteilung des NEM-Verbandes

Mit Essen spielt man nicht/ Streit um die Änderung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)

Im Juli 2010 hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vorgelegt. Der Status von Nahrungsergänzungsmitteln sowie diätetischen und angereicherten Lebensmitteln als „Lebensmittel“ ist EU-Gesetz und national durch Verordnungen gesetzlich fixiert, ginge somit verloren und würde durch den Begriff „Zusatzstoffe“ ersetzt werden. Gegen den möglichen Gesetzeserlass macht der Nahrungsergänzungsmittelverband (NEM e. V.) unter der Leitung von Manfred Scheffler, Präsident und des Rechtsexperten für Lebensmittel Dr. jur. Thomas Büttner aus Frankfurt a. M. mobil.

Der Entwurf besagt, dass oben erwähnte Produkte aufgrund von zugesetzten Stoffen zukünftig als Zusatzstoffe gelten und nicht mehr als „charakteristische Zutaten eines Lebensmittels“ im eigentlichen Sinn. Diese Eigenschaft beinhaltet, dass zugesetzte Stoffe auch ohne Nährwert, welche direkt oder indirekt – durch chemische Reaktionen – zu einem Bestandteil des jeweiligen Lebensmittels werden, nicht explizit als Zutaten anzusehen sind. Durch einen solchen Erlass würden den betreffenden Stoffen nicht nur ihre ernährungsphysiologischen Eigenschaften abgesprochen werden, sondern – nach dem europäischen Zusatzstoffrecht – zugleich unter dem Begriff „Zusatzstoffe,

die zu technologischen Zwecken eingesetzt werden“ eingeordnet. In jedem Fall sind diese Lebensmittel bei Durchsetzung dieser Gesetzesänderung genehmigungspflichtig, und das kann dauern und kosten – und somit den Mittelstand vernichten. Dies ist gegenüber dem EU-Recht ein Gesetzesbruch, so der NEM-Verband. Es gibt keine sichereren Le-

ums lässt das bisher angewandte Recht einen zu großen Spielraum zur Interpretation. Durch eine juristisch „abstrakte Betrachtungsweise“ besteht für die schwarzen Schafe der Nahrungsmittel-Branche ein Hintertürchen, um „jankköpfige Stoffe“ sprich „Stoffe mit Doppelcharakter“ zu verarbeiten, ohne dabei behördliche Kontrollen zu riskieren. Laut NEM-Ver-

der Produkte würde einem allgemeinen „Verbotsvorbehalt“ gleichkommen. In Europa gilt solch eine generelle Zulassungspflicht als eine unrechtmäßige Einschränkung des Warenverkehrs, die jedoch nur in begründeten Verdachtsfällen bei Gesundheitsgefährdung erlaubt ist. Freier Warenverkehr innerhalb der EU-Staaten muss gewährleistet sein. Man könnte meinen, das

der EU auszusteuern, denn EU-Gesetze sind einzuhalten. Oder will man mittelständische Unternehmen vernichten und erst dann das EU-Gesetz anerkennen? Der NEM glaubt dies. Der NEM-Verband e. V. und die Network-Karriere setzen sich dafür ein, dass es zu keiner Gesetzesänderung durch die Hintertür kommt. Dankeschön Network-Karriere.

nach zukünftig wieder, ob die Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 LFGB greift, nämlich ob die betreffende Zutat nach „allgemeiner Verkehrsauffassung wegen ihres Nähr-, Geschmacks- oder Genusswerts“ verwendet wird. Aus Sicht der Überwachung wird die Verkehrsauffassung aber – wie bestens bekannt – von ihr selbst „ex ca-



Sowohl der NEM-Verband als auch der UVDV protestieren gegen die geplante Gesetzesänderung.

bensmittel als Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel (das sind die einzigen Lebensmittel, die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit angemeldet werden müssen und von den Landesuntersuchungsämtern überprüft werden). So müssen sogar die Lebensmittel genauso wie die Nahrungsergänzungsmittel eine ernährungsphysiologische Wirkung haben, dies ist gesetzlich geregelt, es sind Lebensmittel und keine Arzneimittel. So genannte schwarze Schafe mag es geben, wie überall. Es ist jedoch Aufgabe der Landesuntersuchungsämter, diesen wenigen schwarzen Schafen die rote Karte zu zeigen. Echter Verbraucherschutz wäre es, Pestizide, Fungizide, Herbizide und auch Hybrid-Samen zu verbieten und Lebensmittel wie Gemüse, Früchte und Getreide auf Schwermetalle usw. zu prüfen. Der NEM kann hier gerne beraten. Der o. g. Gesetzesentwurf ist verbraucherfeindlich und aus Sicht des NEM e. V. gesundheitsgefährdend, denn er verbietet weitgehend innovative, ernährungsphysiologische Lebensmittel. Das will die genehmigungspflichtige Reglementierung! Nach Auffassung des Bundesministeri-

um Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist gegen die deutsche Volkswirtschaft. Oder soll dies ein missglückter Versuch sein, aus

der Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist gegen die deutsche Volkswirtschaft. Oder soll dies ein missglückter Versuch sein, aus

Stellungnahme – Der UVDV stellt sich gegen die geplante Änderung des LFGB

Rechtsänderung der Zusatzstoff-Problematisierung. Der UVDV stellt sich gegen diese geplante Gesetzesänderung und verweist zur Begründung diesbezüglich auf die seiner Auffassung nach zutreffenden Ausführungen eines Rundbriefs der Münchener Rechtsanwaltskanzlei Meyer/Meisterernst. Darin heißt es auszugswise wie folgt:

„Durch eine Ergänzung des bisherigen Textes würde jeglicher Zusatz von Stoffen mit ernährungsspezifischer und physiologischer Wirkung („andere als technologische Gründe“) in allen angereicherten Lebensmitteln, diätetischen Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gestellt (§ 2 und § 6 LFGB).

Ziel der Gesetzesänderung ist es, das Rad der Geschichte zurückzudrehen. Letztendlich würden die Rechtsunterworfenen durch diese Rechtsänderung – unabhängig von der Frage der Europarechtswidrigkeit der Regelung – wieder auf den Stand vor Erlass des LFGB zurückgeworfen. Der entscheidende Streit wäre dem-

thetra“ definiert. Die Regelung würde übrigens teilweise zu überraschenden Ergebnissen führen. Werden z. B. Ginkgoblätter in Tees, also in Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs, als charakteristische Zutat verwendet, dürfte diese Zutat auch in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden; andererseits wäre es verwehrt Glucosaminsulfat, so wie es in Nahrungsergänzungsmitteln Verwendung findet, einem Joghurt



beizufügen, da die Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln nicht als Verwendung in einem Lebensmittel anzusehen wäre. Mit der Neufassung des LFGB würde eine klassische Inländerdiskriminierung einhergehen. Es gibt nämlich kein Verfahren für eine allgemeine Zulassung derartiger den Zusatzstoffen gleichgestellter Stoffe. Lediglich Hersteller/Inverkehrbringer,



Nahrungsergänzungsmittel sollen künftig keine Lebensmittel mehr sein, fordert der Gesetzgeber.

die im EU-Ausland sitzen und nach Deutschland importieren, können über Allgemeinverfügungen eine allgemein gültige, für jedermann geltende Zulassung erreichen. Inländer müssen dagegen stets Einzelanträge für jedes Produkt stellen, sodass die deutsche Industrie hier gegenüber ausländischen Unternehmen deutlich benachteiligt wird; Hersteller von mit Fluor angereicherter Salz oder Energydrinks können davon ein Lied singen. Abgesehen davon, dass Ausnahmegenehmigungen im Gegensatz zu Allgemeinverfügungen zeitlich befristet werden.“

Auch wenn andere Stellungnahmen, die als Szenario ein weitgehendes Verbot von sämtlichen innovativen Nahrungsergänzungsmitteln voraussagen, als zu pauschal und negativ zu bewerten sind, ist gleichwohl – sollte wider Erwarten der Gesetzesentwurf in der jetzigen Fassung umgesetzt werden – die Vermarktung innovativer Nahrungsergänzungsmittel jedenfalls nicht einfacher geworden. Selbstverständlich wird es diese Produkte sicherlich auch in Zukunft geben; das Gesetz – sollte man von dessen Wirksamkeit ausgehen – bietet hier immer noch Gestaltungsspielraum. Es muss davon ausgegangen werden, dass hinter dieser Gesetzesänderung immer wirtschaftliche Interessen bestehen. Der UVDV stellt sich gegen diese Gesetzesänderung, denn sie stellt –

wie vorab bereits erwähnt – ein „Zurückdrehen des Rades“ dar. Es ist zweifelhaft, ob diese Änderung vor dem Europäischen Gerichtshof Bestand hat.



Nahrungsergänzungsmittel können erst nach einer zeit- und kostenaufwändig Genehmigung verwendet werden.

Stellungnahme – Der NEM-Verband kritisiert Gesetzesentwurf

Der in der parlamentarischen Sommerpause von Verbraucher-schutzministerin Ilse Aigner vorgelegte Änderungsentwurf des deutschen Lebensmittel- und Fut-

termittelgesetzbuches (LFGB) sieht mit Änderung des § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 vor, angereicherte Lebensmittel, diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungs-

mittel pauschal nicht mehr als Lebensmittel gelten zu lassen, sondern im europäischen Alleingang einer behördlichen Zulassungspflicht zu unterwerfen.

Rechtsanwalt Dr. Büttner legt beim BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz) und bei der Europäischen Kommission Widerspruch im Auftrag des NEM-Verbandes ein (Verband mittelständischer europäischer Herstel-

ler und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln und Gesundheitsprodukten e. V.) – zum Schutz der nahrungsergänzenden Lebensmittel-Branche und zum Schutz der Verbraucher. „Eine solche Verfahrensänderung bewirkt immense Kosten im Hinblick auf

die Produktregistrierung und behindert so die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Produkte in einer existenzbedrohenden Weise“, warnt Manfred Scheffler, Präsident des NEM-Verbandes e. V. „Es ist der Verbraucher, der zwangsläufig die Verteuerung von Produkten tragen muss, um z. B. eine Mangel- und Fehlernährung weiterhin ausbalancieren zu können. Und das sind mehr als 35 Millionen Bundesbürger.“

Der Gesetzesentwurf verstößt laut Rechtsanwalt Dr. Büttner gegen die deutsche Rechtsprechung und das bestehende EU-Recht: „Pauschale Verbotsvorbehalte sind laut aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unzulässig“ (Büttner, Comed 08/10, S. 98-99). Das europäische Recht unterscheidet nicht zwischen „normalen Lebensmitteln“ und „angereicherten Lebensmitteln“. Zulassungspflichtig sind nur solche Zusatzstoffe, die aus technologischen Gründen eingesetzt werden, nicht aber ernährungsphysiologische Stoffe. Nationale Gesetzgeber dürfen auch nur für den Einzelfall darstellen, ob aufgrund konkreter Gesundheitsrisiken eine Zulassungspflicht für einen bestimmten Stoff erforderlich ist. „Wir empfinden diesen Akt als wirtschaftlichen Angriff auf den deutschen Mittelstand und als ein Ausbremsen von Innovationen deutscher Unternehmen. In der

Konsequenz verringert das die Auswahl an deutschen Produkten, schränkt die Wahlfreiheit der Verbraucher ein und treibt sie in den Internethandel. Es ist allen Unternehmen der Branche dringend zu raten, sich zu wehren“, so Manfred Scheffler vom NEM-Verband. Nach der Einspruchsfrist des BMELV (endete am 31. August) ist es dann am Deutschen Bundestag, den Gesetzesentwurf zu billigen oder aber abzulehnen. „Verbraucher, Bürger und Unternehmer, die den Entwurf missbilligen, sollen ihre Meinung den Politikern und Bundestagsabgeordneten mitteilen. Wir hoffen darauf“, so Scheffler, „dass die Bundestagsabgeordneten die Tragweite und Brisanz erkennen und die Änderung abgewendet werden kann.“

Kurz vor Schluss

NEM-Verband und Network-Karriere erwirken Fristverlängerung: Aufgrund der zahlreichen Aktivitäten von Seiten des NEM-Verbandes und der Network-Karriere wurde die Widerspruchsfrist gegen die geplante Änderung des Lebensmittelgesetzbuches verlängert. Nun ist es möglich, bis zum 24. September beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gegen den neuen Gesetzesentwurf zu protestieren.